



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN

Lassallestraße 7a, Unit 4, Top 6a, 1020 Wien

W: [www.klagsverband.at](http://www.klagsverband.at)M: [info@klagsverband.at](mailto:info@klagsverband.at)

T: +43-1-961 05 85

An das  
BMBWF-II/3  
z.H. Fr. Dr.<sup>in</sup> Martina Spreitzhofer  
Minoritenplatz 5  
1010 Wien

Per Email: [martina.spreitzhofer@bmbwf.gv.at](mailto:martina.spreitzhofer@bmbwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 10. April 2019

Betrifft: Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Einrichtung des Institutes des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen und die Eingliederung des Bundesinstitutes für Bildungsforschung, Innovation und Entwicklung des österreichischen Schulwesens erlassen (Institut des Bundes für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen –Einrichtungsgesetz –IQS-EG) und das BIFIE-Gesetz 2008 geändert wird

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Klagsverband dankt für die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum vorliegenden Begutachtungsentwurf abzugeben.

### **1. Angemessene Begutachtungsfristen einhalten**

Vorausschickend macht der Klagsverband darauf aufmerksam, dass die Begutachtungsfrist zu Novellen gemäß dem Rundschreiben des Verfassungsdienstes vom 2. Juni 2008 in der Regel sechs Wochen nicht unterschreiten sollte (GZ BKA-600.614/0002-V/2/2008)<sup>1</sup>. Die vorliegende Novelle liegt dagegen nur drei Wochen zur Begutachtung auf.

Der Klagsverband ersucht daher,

---

<sup>1</sup>

[https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4bdcfb37f68.de.0/rs\\_600614begutachtungsfristen.doc](https://www.justiz.gv.at/web2013/file/2c94848a60c158380160e4bdcfb37f68.de.0/rs_600614begutachtungsfristen.doc) (03.04.2019)



- die Begutachtungsfrist zur vorliegenden Novelle um mindestens drei Wochen zu verlängern und
- generell auf Einräumung einer angemessenen Begutachtungsfrist zu achten.

## 2. Das österreichische Schulwesen ist sozial höchst selektiv und verstößt damit eklatant gegen internationale menschenrechtliche Verpflichtungen

Die soziale Selektivität des österreichischen Bildungswesens ist vielfach belegt und weitgehend unbestritten. Exemplarisch sei auf den Nationalen Bildungsbericht Österreich 2018<sup>2</sup> verwiesen.

Diese Kritik wurde auch von den Komitees der UNO für die Frauenrechtskonvention (CEDAW), die Antirassismus-Konvention (CERD) und die Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) sehr klar geäußert.

2.1 Das **CEDAW-Komitee** empfiehlt Österreich in seinen Abschließenden Bemerkungen 2013:

„Bildungswesen  
32.

Während das Komitee dem Vertragsstaat sein Lob für die Verknüpfung von Maßnahmen im Bildungswesen und auf dem Arbeitsmarkt sowie für die der Berufsausbildung zugemessenen Bedeutung ausspricht, zeigt es sich besorgt darüber, dass sowohl die geschlechterstereotype Berufswahl als auch die Segregation der Geschlechter nach wie vor eine große Herausforderung darstellt, besonders im Bereich der Wissenschaften. Darüber hinaus zeigt sich das Komitee von der Tatsache beunruhigt, dass die Schulabbruchrate von Mädchen mit Migrationshintergrund höher ist als die von Buben und dass Daten, welche die grundlegenden Ursachen für dieses Phänomen aufzeigen könnten, fehlen. Des Weiteren hegt das Komitee Bedenken hinsichtlich einer möglichen negativen Auswirkung der neuen Kollektivverträge an den Universitäten auf die Karrierechancen von Frauen.

33. Das Komitee empfiehlt dem Vertragsstaat:

- a. die Budgetgebarung im Bildungswesen ergebnisorientiert zu gestalten, um das Ziel der Gleichstellung der Geschlechter leichter erreichen zu können;
- b. durch »reflektive Koedukation« auch mittels speziellen Ausbildungsprogrammen für LehrerInnen Geschlechterstereotype bei der Wahl der Bildungswege in den Volksschulen und Sekundarschulen aufzubrechen;
- c. der beruflichen Ausrichtung und Berufsberatung von Mädchen Priorität einzuräumen;

<sup>2</sup> [https://www.bifie.at/wp-content/uploads/2019/04/NBB\\_2018\\_Band1\\_v3\\_final.pdf](https://www.bifie.at/wp-content/uploads/2019/04/NBB_2018_Band1_v3_final.pdf) (03.04.2019)



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPFERN

Lassallestraße 7a, Unit 4, Top 6a, 1020 Wien

W: www.klagsverband.at

M: info@klagsverband.at

T: +43-1-961 05 85

- d. die Anstrengungen zur Überwindung der geschlechterspezifischen Segregation bei der Wahl von Disziplinen oder Studienbereichen zu verstärken;
- e. sicherzustellen, dass die Gestaltung von Kollektivverträgen für Universitätspersonal nicht neue Risiken der Diskriminierung von Frauen mit sich bringt; und
- f. eine Untersuchung zu den grundlegenden Ursachen der hohen Schulabbruchsquote von Mädchen mit Migrationshintergrund durchzuführen sowie die Ergebnisse als Basis für bildungspolitische Interventionen in diesem Bereich heranzuziehen, damit der Zugang zu Bildungseinrichtungen für Mädchen mit Migrationshintergrund sowie ihr Verbleib in diesen in vollem Maße sichergestellt werden kann.“

## 2.2 Das CERD-Komitee schreibt in seinen Handlungsempfehlungen 2012<sup>3</sup>:

### „Education

17. While noting the State party's efforts to improve accessibility and the quality of education, the Committee is concerned at the high dropout rates in schools among Roma students and children with a migration background. The Committee is also concerned at the over-representation of Roma and non-citizen children in special needs schools. The Committee also notes the absence of measures for the education of Roma children living outside the Burgenland area (art. 5).

**The Committee recommends that the State party strengthen its special measures to increase the level of educational attainment of children of migrants in particular by preventing their marginalization and reducing drop-out rates. The Committee requests that the State party provide it with information in its next periodic report on specific measures taken to implement Circular No. 19/2008 issued by the Federal Minister of Education on 5 August 2008 requiring that the lack of proficiency in the language of instruction should not be the criterion for the assignment of students to attend special needs schools. The Committee also requests information about the education of Roma children living outside the Burgenland area.“**

## 2.3 Die Handlungsempfehlungen des Komitees für die UN-BRK aus dem Jahr 2013 lauten folgendermaßen<sup>4</sup>:

### „Bildung (Art. 24)

40. Das Komitee ist besorgt, dass die Fortschritte in Richtung inklusiver Bildung in Österreich stagnieren. Das Komitee nimmt mit Besorgnis Berichte zur Kenntnis, die darauf hinweisen, dass die Anzahl von Kindern in Sonderschulen ansteigt und dass unzureichende Anstrengungen unternommen wurden, um inklusive Bildung von Kin-

<sup>3</sup> <https://www2.ohchr.org/english/bodies/cerd/docs/CERD.C.AUT.CO.18-20.pdf> (03.04.2019)



dern mit Behinderungen zu unterstützen. Es stellt ferner fest, dass einige Verwirrung über inklusive Bildung und integrative Bildung besteht. Das Komitee lobt jedoch die Einrichtung von inklusiven Bildungsmodellen in mehreren Ländern.

41. Das Komitee ist enttäuscht, dass es in Österreich sehr wenige Akademiker und Akademikerinnen mit Behinderungen gibt. Es lobt Österreich für die angebotene Gebärdensprachdolmetschung für alle Studenten und Studentinnen im tertiären Bildungsbereich auch wenn angemerkt werden muss, dass während des konstruktiven Gesprächs angegeben wurde, dass es nur 13 hörbehinderte Studenten und Studentinnen gab, von denen nur drei die Universität abgeschlossen haben.

42. Es scheint, dass auch ein Mangel an Lehrerausbildung für Lehrende mit Behinderungen und Lehrende, die die Gebärdensprache benutzen, besteht. Ohne eine ausreichende Anzahl von Lehrenden mit Gebärdensprachkenntnissen besteht eine bedeutende Benachteiligung von gehörlosen Kindern.

**43. Das Komitee empfiehlt, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um Schüler und Schülerinnen mit Behinderungen in allen Bereichen der inklusiven Bildung vom Kindergarten bis zur Sekundarstufe zu unterstützen. Insbesondere empfiehlt es dem Vertragsstaat sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kinder mit Behinderungen und ihre repräsentativen Organisationen, in die alltägliche Umsetzung inklusiver Bildungsmodelle, die in mehreren Ländern eingeführt wurden, eingebunden werden. Das Komitee empfiehlt ebenfalls, dass größere Anstrengungen unternommen werden, um Menschen mit Behinderungen zu ermöglichen, an Universitäten oder anderen tertiären Bildungseinrichtungen zu studieren. Das Komitee empfiehlt ferner, dass der Vertragsstaat seine Bemühungen verstärkt, Lehrenden mit Behinderungen und Lehrenden, die die Gebärdensprache beherrschen, qualitative Ausbildungsmöglichkeiten zu bieten, um die Bildung von gehörlosen und hörgeschädigten Mädchen und Jungen in Übereinstimmung mit der offiziellen Anerkennung der Gebärdensprache in der Verfassung von Österreich zu fördern.“**

Diese Empfehlungen sind nach wie vor offen.

**2.4 Der Klagsverband empfiehlt daher, die Orientierung an menschenrechtlichen Standards, insbesondere der Kinderrechtskonvention, der CEDAW, der CERD und der UN-BRK ausdrücklich als Messlatten für Qualitätssicherung im österreichischen Schulwesen festzuschreiben.**

<sup>4</sup> [https://www.bizeps.or.at/downloads/CRPD-C-AUT-CO-1\\_de.pdf](https://www.bizeps.or.at/downloads/CRPD-C-AUT-CO-1_de.pdf) (04.03.2019)



KLAGSVERBAND ZUR DURCHSETZUNG DER RECHTE VON DISKRIMINIERUNGSOPIERN  
Lassallestraße 7a, Unit 4, Top 6a, 1020 Wien  
W: [www.klagsverband.at](http://www.klagsverband.at)  
M: [info@klagsverband.at](mailto:info@klagsverband.at)  
T: +43-1-961 05 85

### **3. Diversität und Inklusion als Ziel breit verankern**

Der Klagsverband regt daher an, bei den Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 zu ergänzen:

„4. Forschung zu Bildungsbenachteiligung aufgrund von Behinderung, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht und Geschlechtsidentität, Religion und Weltanschauung sowie der sexuellen Orientierung, die im System Schule erzeugt oder festgeschrieben werden; Aufzeigen von Datenlücken und Empfehlungen zur Behebung dieser Lücken;  
5. Gender und Diversity Mainstreaming“

### **4. Diversitätskompetenz im wissenschaftlichen Beirat sicherstellen**

Es muss sichergestellt werden, dass auch die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats (§ 7) über Qualifikationen bezüglich Diversität und Inklusion verfügen. Diese Anforderung sollte ausdrücklich unter Bezugnahme auf § 2 Abs. 2 Z 4 und 5 sichergestellt werden.

### **5. Ausbildung von Lehrer\_innen einbeziehen**

Die Qualität von Schulbildung hängt besonders von der Qualität der Ausbildung von Lehrer\_innen ab. Der Klagsverband regt daher, an die Mitwirkung am Monitoring und der Qualitätsentwicklung der Ausbildung von Lehrer\_innen als Kernaufgabe gemäß § 2 Abs. 2 festzulegen.

**Der Klagsverband ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme und eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs mit besonderem Augenmerk auf Menschenrechte und Gleichstellung.**

Mit freundlichen Grüßen,

MMag. Volker Frey

Generalsekretär